

GERMANIA RUDERVEREIN EUTIN e.V.

R u d e r o r d n u n g

- Stand: 10.08.2022 -

1. Präambel

Jedes Mitglied hat sich rücksichtsvoll und hilfsbereit gegenüber anderen zu verhalten - dabei handelt es selbstverantwortlich.

2. Allgemeines

2.1 Eine Bootsnutzung ist unter den folgenden Bedingungen nicht zulässig:

- a) bei Gewitter, starkem Sturm oder Nebel, Dunkelheit, Eisgang im Winter
- b) unter Einfluss von Alkohol oder Drogen und
- c) für Alleinfahrten von neuen Mitgliedern ohne Freirudernachweis.

2.2 Ruderverhalten während der Wintersaison (die Wintersaison ist definiert als Zeitraum zwischen dem Abrudern und Anrudern):

- a) Es ist grundsätzlich in Ufernähe zu rudern. Da im Unglücksfall Rettungskräfte schnell vor Ort sein müssen, muß bei der Durchquerung des großen Sees am Südufer gerudert werden.
- b) Unbegleitete Alleinfahrten von Einern sind nicht gestattet, sobald die Wassertemperatur auf zehn Grad abgesunken ist. Es gilt die amtliche Messung oder die des Vereinsthermometers.

2.3 Bootsfahrten sind vollständig – mit Benennung des Obmanns – im elektronischen Fahrtenbuch ein- und auszutragen.

2.4 Rauchen und Alkoholgenuss im Boot sind untersagt.

2.5 Die Bootsnutzungsordnung ist unbedingt einzuhalten.

2.6 Die vom DRV vorgegebenen Ruderkommandos sind anzuwenden.

2.7 Die Bestimmungen des Natur- u. Landschaftsschutzes sind zu beachten.

2.8 Außerdem gilt die Wanderruderordnung des Vereins.

3. Umgang mit Booten

3.1 Das Bootsmaterial ist verantwortungsvoll, sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

3.2 Nutzung der Boote nur mit dem dazugehörigen Material.

3.3 Bei Gebrauch festgestellte Mängel und Schäden sind in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen.

3.4 Boote sind nach Gebrauch zu reinigen.

3.5 Durch den Bootswart oder Vorstand gesperrte Boote dürfen nicht eingesetzt werden.

4. Verhalten bei Unfällen

4.1 Personenschäden im Ruderbetrieb sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

4.2 Sachschäden, die eine gefahrlose Nutzung von Booten beeinträchtigen, müssen unverzüglich dem Bootswart oder Vertreter gemeldet werden. Das betroffene Boot ist vorsorglich mit einem deutlich erkennbaren Hinweisschild zu versehen.

Bei sog. Versicherungsschäden ist der Schadensumfang möglichst sofort fotografisch zu dokumentieren.

5. Schlussbemerkung

Bei fehlender Beachtung dieser Ruderordnung greifen die Regelungen gemäß Satzung.